Anlage 4.1 zur Drucksache Nr. /2019
Stellungnahme der Stadt Hannover

Frau Findeisen
410
32101
46665

Juliane.Findeisen@Hannover-Stadt.de

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Herr Stefan Erler
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

P248-30161-57 06.12.2018 66.11.1/Fi xx.xx.2019

Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Bothfeld auf der Stadtbahnstrecke A-Nord in Hannover

Stellungnahme der Stadt Hannover

Sehr geehrter Herr Erler,

mit Schreiben vom 06.12.2018 haben Sie uns um Stellungnahme zu den von Ihnen übersandten Planfeststellungsunterlagen gebeten.

Die Stadt bringt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Forderungen ein:

1. Barrierefreiheit

Bei dem östlichen Zu- / Abgang zu den Seitenhochbahnsteigen sollten die Rampen, welche derzeit mit einer Durchgangsbreite von 1,70 m geplant sind, auf insgesamt 2,20 m verbreitert werden. Dieses Maß ergibt sich als Summe der DIN-Norm-Maße mit 2,00 m als Grundbreite für den Begegnungsfall Rollstuhl-Fußgänger, sowie 0,20 m für beidseitige Radabweiser.

Die Spaltmaße zwischen Bahnsteigkante und Stadtbahnwagen größer 10 cm sollten auf den Hochbahnsteigen mit den runden, gelben Kacheln gekennzeichnet werden, damit ein sicherer Ein- und Ausstieg gewährleistet werden kann. Dies betrifft insbesondere den westlichen Bereich stadteinwärts (Spaltmaß beim TW 3000 = 11, 0 cm, Spaltmaß beim TW 2000 = 13,5 cm) und stadtauswärts (Spaltmaß beim TW 2000 = 12,5 cm) sowie den östlichen Bereich stadtauswärts (Spalt beim TW 2000 = 12,5 cm).

Es ist darauf zu achten, dass Querneigungen grundsätzlich auf maximal 2% auszulegen sind.

Die Masten der Lichtsignalanlagen müssen bei getrennten Querungsstellen, zwischen den beiden Bereichen in unmittelbarer Nähe des Richtungsfeldes (Aufstellbereich) angeordnet werden, da der blinde Mensch den Kontakt zu dem am Ampelmast befindlichen Anforderungstaster benötigt.

Dies gilt für alle Lichtsignalanlagen auf der Einmündung Kugelfangtrift / Sutelstraße. Überhaupt nicht nutzbar und nicht barrierefrei ist die Ampelanlage auf dem östlichen Fußweg der Sutelstraße bei der südlichen Straßenquerung.

Sobald der Planfeststellungsbeschluss ergangen ist und die Planung voranschreitet, bittet die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Hannover um Vorlage der Detailpläne für die Bauausführung. Erst dann kann eine abschließende Stellungnahme zur Barrierefreiheit für die Aspekte Quergefälle, Blindenleitelemente und Möblierung auf den Hochbahnsteigen erfolgen.

2. Stadtplanung

Die Belange der Stadtplanung/Stadtgestaltung sind durch die vorgelegte Planung berücksichtigt.

3. Umwelt und Stadtgrün

Nach Prüfung der von der infra eingereichten Unterlagen kommt der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Stadt Hannover zu dem Ergebnis, dass die geplanten Baumaßnahmen gegen die Satzung zum GLB Metzhof verstoßen.

Mögliche Ausnahmen und Befreiungen kommen nicht zum Tragen; folglich müsste der von den Maßnahmen betroffene Teil aus dem Satzungsgebiet herausgelöst werden. Dies könnte nur per Satzungsänderung erfolgen, für die die zwingende Notwenigkeit des Eingriffs nachgewiesen werden muss. Für die Satzungsänderung wäre ein Ratsbeschluss erforderlich (dazu ausführlich Anlage 4.2).

Die naturschutzfachliche Prüfung kommt zu den Ergebnis, dass die Auswahl und Darstellung der möglichen Varianten methodisch anzuzweifeln ist, da eine Vorzugsvariante in den Vordergrund gestellt wird, die mit ihren erforderlichen Maßnahmen gegen mehrere Verbote der Satzung des GLB verstößt und eine durchaus mögliche GLB-verträgliche Variante ausgeschlossen wird (dazu ausführlich Anlage 4.3). Insofern fehlt der Nachweis der zwingenden Notwendigkeit des Eingriffs in den GLB Metzhof.

Auch die umweltfachliche Untersuchung weist ebenso wie die landschaftspflegerischen Vorschläge Defizite auf (siehe Anlage 4.3).

4. Verkehrsmanagement

Die Aufteilung für den Radverkehr am östlichen Fahrbahnrand ist als sehr ungünstig zu bewerten. Die Verwaltung würde daher an dieser Stelle versuchen, mit intelligenter Detektion zu ermöglichen, dass der linksabbiegende Radverkehr links und nicht rechts vom Geradeausverkehr warten muss. Dies müsste nach Abstimmung und Rücksprache mit dem Sachgebiet Verkehrsmanagement (66.13) der Stadt Hannover entsprechend im Plan eingetragen werden.

5. Stadtbeleuchtung

Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der Straßenbeleuchtung zusätzlich erforderlich:

- Versetzen von bis zu sechs Stück Stahlrohrmasten 10,0 m Lichtpunkthöhe

- Neubau von zwei Stück Stahlrohrmasten 4,0 m Lichtpunkthöhe für die Fußwegbeleuchtung
- zzgl. Umlegung bzw. Neuverlegung von Leerrohr und Kabel

6. Brandschutztechnische Stellungnahme

Die brandschutztechnischen Belange sind unmittelbar mit der Feuerwehr Hannover abzustimmen.

7. Schall-/ Lärmschutz während Bauzeit

Wir weisen darauf hin, dass während der Bauzeit zwingend auf entsprechende Schall- und Lärmschutzmaßnahmen zu achten ist.

8. Kampfmittelbeseitigung

Zurzeit liegen uns keine verlässlichen Informationen darüber vor, ob sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Es ist deshalb mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst, anhand dort vorliegender Luftbildaufnahmen zu klären, ob vor Baubeginn weitergehende Erforschungsmaßnahmen erforderlich sind.

9. Kostenbeteiligung

Von Seiten der Stadt Hannover wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme vollständig durch den barrierefreien Ausbau der Stadtbahn bedingt ist und dass die Erforderlichkeit einer Kostenbeteiligung durch die Stadt Hannover damit nicht entstehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Bode)
Leitender Baudirektor

Anlagen

Anlage 4.2 Rechtliche Einschätzung der Planungen in Bezug zum GLB
Anlage 4.3 Naturschutzfachliche Stellungnahme zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Bothfeld